

RS Vwgh 1973/3/8 1659/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1973

Index

Wohnungswesen

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/05 Wohnrecht Mietrecht

Norm

MietenG §19 Abs2 Z4a

VwGG §13 Z3

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1517/56 E 17. Dezember 1957 RS 4

Stammrechtssatz

Die Verwirklichung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes allein stellt weder eine ausreichende Begründung für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses dar, noch vermag sie einen Einbruch in die mietengesetzlich geschützten Rechte des Mieters auf der Grundlage des § 19 Abs 2 Z 4 a MietenG zu rechtfertigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1971001659.X05

Im RIS seit

13.12.2021

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at